Vereinssatzung

des Fördervereins der Deutsche Makler Akademie (DMA) e.V.

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen Förderverein der Deutsche Makler Akademie (DMA) e.V.
- Sitz des Vereins ist Bayreuth
- (3) Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Qualifikation und Weiterbildung von Versicherungsvermittlern - insbesondere unabhängiger Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter - zur Erlangung und Steigerung eines hohen Qualifikations- und Qualitätsniveau. Dieser wird erreicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Deutsche Makler Akademie (DMA) GmbH zur Förderung der fachlichen und überfachlichen Qualifikation von Versicherungsvermittlern

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

(1) Aktive Mitalieder

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, insbesondere solche, die in der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche tätig sind oder waren, beispielsweise

- Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Vermittlungsunternehmen von Versicherungs- und/oder Finanzdienstleistungs-produkten,

- Verbände von Versicherungsvermittlern, Verbünde von Versicherungsvermittlern, Anbieter von Dienstleistungen für das Marktsegment der ungebundenen Vermittler und
- sonstige natürliche oder juristische Personen, die dem Gedanken der Aus- und Weiterbildung sowie der fachlichen und überfachlichen Qualifikation von insbesondere unabhängigen Versicherungsvermittlern (Maklern und Mehrfachvertretern) besonders verbunden sind.

(2) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder des Vereins sind

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

b) Konzernmitglieder Konzernmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, in denen mindestens ein Unternehmen des dazugehörigen Konzerns aktives Mitglied des Vereins ist. c) Versicherungsvermittler

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft beim Vorstand. (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme

eschließt der Vor-stand

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitglieds unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Schriftform zu erklären, Tod der natürlichen Person,
- Löschung der juristischen Person oder
- Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht, ihm ist jedoch vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Eine Rückvergütung von bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses fälligen Jahresbeiträgen erfolgt nicht.
- (3) Ein wichtiger Grund nach Abs. 2 S. 1 liegt insbesondere vor bei a) einem groben Verstoß gegen die Satzung oder
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Fördervereins oder der Deutsche Makler Akademie GmbH.
- (4) Daneben kann der Vorstand ein Mitglied aufgrund Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags nach erfolgloser zweimaliger Mahnung und Fristsetzung aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitalied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird die aktive Mitgliedschaft eines Konzerns beendet, kann

die passive Mitgliedschaft eines dazugehörigen Konzernmitgliedes durch schriftliche Erklärung des Vereins zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft des Konzerns beendet werden.

Rechte und Pflichten der Mitgliede

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des Vereins zu
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlun-
- gen des Vereins teilzunehmen.
 (3) Die aktiven Mitglieder haben das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht nur insoweit als sie natürliche Personen sind. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. (4) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen insbesondere zur Erreichung seines Satzungszwecks von seinen Mitgliedern Beiträge. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine Beitragsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen.

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Finanzverwalter ist,

c) dem 1. Beisitzer, d) dem 2. Beisitzer und

e) dem Schriftführe

Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche Person sein; sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die gerichtliche und konnen nicht in einer Person vereinigt werden. Die genomiche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegen-heiten durch den Vorstand. Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des
- Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(3) Der erste 1. Vorsitzende und der erste 2. Vorsitzende werden einmalig in der ersten Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 2. Vorsitzende rückt nach Ablauf seiner Amtszeit für zwei Jahre in das Amt des 1. Vorsitzenden nach.

Der 1. Beisitzer wird jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, nach Ablauf seiner Amtszeit rückt er für zwei Jahre in das Amt des 2. Vorsitzenden nach.

Der 2. Beisitzer und der Schriftführer werden für die Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die

restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschie nenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung in Textform und/ oder der Verzicht auf Fristen ist zulässig, wenn sich alle Vorstands-

mitglieder damit einverstanden erklären. (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzu-fertigen, welche mindestens Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vorstandsmit-glieder und Ergebnisse der Abstimmung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von

vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an den Vorsitzenden Einwendungen erhoben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte

- und Entlastung des Vorstands, Wahl der Rechnungsprüfer und

Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge. (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat einzuberufen und bis zum 30.11. abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder die Mitglieder

dies verlangen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform an jedes einzelne Mitglied mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich in der Mit-gliederversammlung gefasst. Außerhalb der Mitgliederversammlung können sie indes in Textform herbei-geführt werden. Der Vorstand

führt das Verfahren durch und regelt die Einzelheiten. (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit ein-

facher Mehrheit der ab-gegebenen Stimmen (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt) der aktiven Mitglieder, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmen-gleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine

(7) Ober die Deschüßse der Mitglieder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Mitglieder und Ergebnisse der Abstimmung enthalten muss. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn zieht insorbiblisions Frist uns vier Mehre besoeh Verlotzung den nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlegung der Niederschrift durch Einschreiben an den Vorstand Einwendungen erhoben werden.

(1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit einen Rechnungsprüfer, der nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein kann. Bis zur Neuwahl bleibt der Rechnungsprüfer im Amt.
(2) Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung

über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten. Dazu hat er das jederzeitige Recht der Kassenprüfung unter Berück-sichtigung aller relevanten Belege und Dokumente. Die-se hat der 2. Vorsitzende zu verwahren und zur Prüfung bereit zu halten.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dazu müssen 3/4 aller aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Satzungsänderung kann nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliedervermmlung mit einer Mehrheit von 3/4 der aktiven Mitglieder. (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Gründung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde erstmalig in der Gründungsve sammlung des Fördervereins zur Unterstützung der Deutsche Mak-ler Akademie (DMA) am 26.10.2006 beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister wird unverzüglich durch den Vorstand beantragt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine sich zeigende Vertranslücke

Für diese Satzung gilt deutsches Recht.

Dortmund, 24.10.2017